

# RS Vwgh 1991/6/11 91/14/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1972 §34 Abs2;

## Rechtssatz

Bei den hier als außergewöhnliche Belastung in Frage stehenden Renovierungsaufwendungen wäre es ausreichend gewesen, den Töchtern ein Darlehen zu geben. Denn Unterhaltszahlungen sind - mit Ausnahme eines Notfalls (Krankheit, Unfall) - monatlich zu leisten (Hinweis E 18.2.1986, 85/14/0097). Die Renovierung einer bereits seit vier Jahren benutzten Mietwohnung kann jedoch nicht als Notfall angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140107.X02

## Im RIS seit

11.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)